

Zugangsregelungen für mobilitätseingeschränkte Menschen (PRM) gemäß der EU-Verordnung Fahrgastrechte (Nr. 1371/2007) für die ÖBB-Personenverkehr AG

Stand: 01.09.2017

ÖBB-Personenverkehr AG, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, FN 248742 y (HG Wien)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	3
Programm der ÖBB-Personenverkehr AG (ÖBB-PV AG)	3
Technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen – EU-Verordnung	3
Anwendungsbereich	3
Zugangsregelungen zur Reiseplanung und Ticketerwerb	4
Zugangsregelungen zu Fahrzeugen	7
Entschädigungen aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte-Verordnung)	8
Anhänge	9
Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel	9
Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität	14
Von der Beförderung ausgeschlossen	14
Übersicht der Fahrzeuge für die Beförderung von Elektro-Scooter	15
Hilfestellungen an den Bahnhöfen	16

Rechtsgrundlage

Ihre Rechte im Eisenbahnverkehr gründen auf den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIV), der Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte-VO) sowie dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG). Weiters gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehrs AG.

Alle Informationen zu Entschädigungsansprüchen bei Zugverspätungen, verpassten Anschlüssen oder ausgefallenen Zügen finden sich unter oebb.at

Programm der ÖBB-Personenverkehr AG (ÖBB-PV AG)

Die ÖBB-PV AG hat seit 2005 einen speziellen Fachbereich für alle Aktivitäten in Bezug auf die Belange von mobilitätseingeschränkten Reisenden und deren Vertretungsorganisationen eingerichtet. Ziel ist, eine Optimierung der barrierefreien Reisekette für mobilitätseingeschränkte Menschen zu verwirklichen. Die Grundlage hierfür bildet der im Jahre 2006 entwickelte Etappenplan Verkehr, zu dessen Erstellung wir nach Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) verpflichtet waren.

Technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen – EU-Verordnung

Um den europäischen Bahnverkehr zu harmonisieren, wurde von der Europäischen Kommission die Verordnung (EU) 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) erstellt. Dieses Regelwerk sorgt dafür, dass europaweit einheitliche Qualitätsstandards für Barrierefreies Reisen geboten werden.

Anwendungsbereich

Die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und ihrer Begleitperson erfolgt nach den Beförderungs- und Tarifbestimmungen der ÖBB-PV AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie diesen Bedingungen.

Zugangsregelungen zur Reiseplanung und Ticketerwerb

Internet, Ticketshop

Als große Hilfe bei der Planung einer Reise stehen Ihnen die barrierefrei zugängliche Homepage [oebb.at](https://www.oebb.at) und die ÖBB Ticket App mit vielen Informationen zum Service der Bahnhöfe, zum Fahrplan, zu Fahrpreisen sowie zu Verkehrsbehinderungen aufgrund von Bauarbeiten zur Verfügung. Zusätzlich können Sie Ticketkäufe und Reservierungen einfach tätigen.

ÖBB Kundenservice

Um mobilitätseingeschränkten Menschen einen optimalen Zugang zu Informationen und Reiseplanung zu ermöglichen, hat die ÖBB-PV AG die Mobilitätsservice Zentrale, eingerichtet.

Die Mobilitätsservice Zentrale bietet Informationen über Ein-, Um- und Ausstiegshilfen und nimmt auch Fahrkartenbestellungen und Sitzplatzreservierungen entgegen. Alle Services orientieren sich dabei speziell an den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Menschen. Bestellte Tickets können am Bahnhof oder am Fahrkartenautomat abgeholt werden. Auf Wunsch werden Ihnen die Reiseunterlagen auch per Post zugesandt.

Kontaktdaten:

- täglich von 00:00 – 24:00 Uhr
- Tel. +43 (0)5-1717 Menüführung 5
- Fax: +43 (0)1 5800 830 05555
- E-Mail: msz@pv.oebb.at
- Online-Formular unter [oebb.at](https://www.oebb.at)

Anmeldung der Hilfeleistung

Um optimale Hilfestellung am Bahnhof organisieren zu können, benötigt die ÖBB-PV AG eine Voranmeldung Ihres Reisewunsches bis spätestens

- 12 Stunden vor der Reise. *(Bei Reiseantritt vor 9 Uhr ist es erforderlich ihren Reisewunsch bis 18 Uhr des Vortages in der Mobilitätsservice Zentrale bekannt zu geben)*
- 48 Stunden für Reisen ins Ausland
- 3 Stunden vor der Abreise bei Reisen zwischen den Bahnhöfen Wien West, St. Pölten, Linz, Wels, Attnang-Puchheim, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Wien Hauptbahnhof, Wien Meidling, Wr. Neustadt, Bruck/Mur, Graz, Leoben, Klagenfurt und Villach.

Bei einer Voranmeldung des Reisewunsches wird die Hilfestellung auch dem Zugpersonal vorgemeldet. So können sich unsere MitarbeiterInnen auf etwaige Hilfeleistungen wie zum Beispiel auf die Bereitstellung von Überfahrrampe oder Hebelift für RollstuhlfahrerInnen gezielt einstellen.

Hilfeleistung/Serviceumfang

Der kostenlose Serviceumfang am Bahnhof, wo ein Servicepersonal zur Verfügung steht, beinhaltet:

- Abholung vom vereinbarten Treffpunkt
- Begleitung zum/vom Bahnsteig
- Unterstützung beim Tragen eines Gepäckstückes
- manuelle Ein-, Um- und Ausstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Kunden
- Ein-, Um- und Ausstiegshilfen für Kunden im Rollstuhl
- Hilfestellung mit dem Bahnrollstuhl

Die ÖBB-MitarbeiterInnen dürfen für die Begleitung das Bahnhofsgelände grundsätzlich nicht verlassen. In Wien erfolgt keine Abholung von den U-Bahnbahnsteigen.

Der kostenlose Serviceumfang vom Personal am Zug beinhaltet:

- manuelle Ein- und Ausstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Kunden
- Ein- und Ausstiegshilfen für Kunden im Rollstuhl
- Begleitung im Zug zum Sitzplatz

Für die Assistenz in allen Bereichen im täglichen Leben des behinderten Kunden ist eine persönliche Begleitperson nötig. Aus rechtlichen und hygienischen Gründen darf dies vom ÖBB Personal nicht geleistet werden.

Spontanreisen

Die ÖBB bietet an vielen Stationen Hilfestellungen durch folgendes Personal an:

- ServicemitarbeiterInnen (Fa. Mungos)
- ZugbegleiterInnen
- TriebfahrzeugführerInnen (für Kunden im Rollstuhl)

Wird eine spontane Hilfe benötigt, kann es sein, dass das stationäre Hilfspersonal vor Ort nicht sofort verfügbar ist. Grundsätzlich versuchen unsere MitarbeiterInnen auch spontan Reisenden immer eine Hilfestellung zu geben. Aus diesen Gründen **empfehlen wir eine Voranmeldung einer speziell benötigten Hilfeleistung** über die Mobilitätsservice Zentrale, damit die Reise wie geplant durchgeführt werden kann.

Die ÖBB-PV AG kann keine Garantie übernehmen, dass eine spontane Hilfeleistung nach den Wünschen des Reisenden immer zu der gewünschten Zeit und/oder in der gewünschten Form durchgeführt werden kann.

Schulung der MitarbeiterInnen

Alle ZugbegleiterInnen, Service- und VerkaufsmitarbeiterInnen, die Hilfestellungen leisten, sind speziell auf die Belange und Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Reisenden geschult.

Internationale Reisen

Die Mobilitätsservice Zentrale ist auch Schnittstelle für internationale Reisen und bestellt Hilfeleistungen bei dem entsprechenden Eisenbahnunternehmen. Die Annahme und Durchführung der Hilfeleistung erfolgt nach den landesspezifischen Regeln. Diese Entscheidungen liegen nicht im Bereich des ÖBB Kundenservice / Mobilitätsservice Zentrale.

Treffpunkt

Bei einer Anmeldung über die Mobilitätsservice Zentrale wird mit dem Kunden ein Treffpunkt für den Erstkontakt mit dem Servicepersonal vereinbart.

Vorrangig werden mit dem Kunden folgende Treffpunkte vereinbart:

- Info-Point (wenn vorhanden) oder
- Ticketschalter
- Bahnsteig

Als Treffpunkte können auch andere markante Punkte auf ÖBB Gelände vereinbart werden:

- Liftanlagen mit ÖBB Zugang (Höhe Straßenniveau)
- Rolltreppen
- Eingänge zu ÖBB Bahnhöfe
- Bereich vor Geschäften innerhalb des Bahnhofes
- Fahrdienstleitung
- Taxistandplätze (nur wenn direkt vor dem Bahnhof)
- Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn sich diese am Bahnhofvorplatz befinden
- Autoverladestellen

Zeitpunkt

Mobilitätseingeschränkte Bahnkunden sollten sich ca. 20 min. vor Abfahrt des Zuges am vereinbarten Treffpunkt einfinden (Info-Point, Ticketschalter, Bahnsteig, ...). Dort helfen Ihnen die MitarbeiterInnen gerne weiter. Abweichungen von diesem Zeitpunkt der Kontaktnahme aufgrund von Baustellen, Änderung des Bahnsteigs etc. werden gesondert bei der Voranmeldung mit dem Kunden vereinbart.

Reisezentrum

MitarbeiterInnen der ÖBB-PV AG beraten Sie auch persönlich in einem der Reisecenter und nehmen Ihren Reisewunsch gerne entgegen.

Fahrkartenverkauf im Zug

Alle Reisende müssen lt. Beförderungsbedingungen bei Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ausnahmen dazu sind in unseren Tarifbestimmungen zu finden.

Realisierbarkeit der Reisen

Über die Homepage oebb.at sowie über das ÖBB Kundenservice / Mobilitätsservice Zentrale besteht die Möglichkeit, Auskunft über den Umfang der Assistenzmöglichkeiten zu bekommen. Die Bahnhöfe sind je nach Assistenzmöglichkeit in Kategorien unterteilt und im Anhang C angeführt.

Nach derzeitigem Stand können nicht immer alle Kundenwünsche uneingeschränkt erfüllt werden. Grundsätzlich wird immer nach einer möglichen Alternativlösung (Einzellösung) gesucht. Kann keine adäquate Beförderungslösung angeboten werden, so wird eine Ablehnung des Reisewunsches ausgesprochen. Der Kauf einer Fahrkarte für eine Reiseverbindung ist nicht automatisch verbunden mit der barrierefreien Benutzbarkeit der Verbindung.

Zugangsregelungen zu Fahrzeugen

Im Fernverkehr sind viele Züge mit Rollstuhlstellplätzen sowie einer für RollstuhlfahrerInnen nutzbaren Toilettenanlage ausgestattet. Diese Ausstattungsdetails können über den Online-Fahrplan der ÖBB unter oebb.at abgefragt werden.

Im Nahverkehr wurden die barrierefreien Ausstattungen der Züge mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen, für Rollstuhlfahrer benutzbare Toiletten und Kundeninformationssystemen teilweise umgesetzt. Alte Fahrzeuge werden sukzessive durch neue barrierefreie Fahrzeuge ersetzt.

Auf einigen Nachtreisezügen werden barrierefrei zugängliche Liegewagenabteile mit einem angrenzenden rollstuhltauglichen Sanitärbereich angeboten (Multifunktionswagen). Dieses Abteil ist für Reisende im Rollstuhl vorgesehen. Für blinde Reisende mit Assistenzhund ist die Benutzung dieses Abteiles auch zulässig. Die Mitnahme einer Begleitperson ist ebenfalls möglich.

Die Zugänglichkeit der Autotransportwagen ist für mobilitätseingeschränkte Kunden eingeschränkt möglich. Bei Buchung des Autoreisezuges und gleichzeitiger Bekanntgabe einer benötigten Verladehilfe des PKWs kann veranlasst werden, dass die Verladung des Fahrzeugs durch MitarbeiterInnen des Ladepersonals vorgenommen werden kann.

Besteht der Wunsch eine Reise im Rollstuhl in einem nicht barrierefreien Zug zu tätigen, werden Möglichkeiten einer Beförderung zwischen dem Kunden und der Mobilitätsservice Zentrale im Vorfeld abgeklärt. Eine Hilfeleistung der ÖBB kann in diesem Fall nur bis zum Wageneinstieg vorgenommen werden. Eine weitere Unterstützung im Zug kann in solchen Fällen nicht erfolgen. Eine Ablehnung der Beförderung kann vom Zugbegleitpersonal aus sicherheitstechnischen Gründen ausgesprochen werden.

Stromversorgung

Die in den ÖBB Zügen zur Verfügung stehenden Steckdosen sind nicht für den Betrieb von medizinischen Geräten ausgelegt, da eine durchgehende/gleichbleibende Stromversorgung nicht gewährleistet werden kann.

Entschädigungen aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte-Verordnung)

Für mobilitätseingeschränkte Reisende gelten auch die in der Fahrgastrechte-Verordnung geregelten Erstattungs- und Entschädigungsansprüche bei Beförderungsleistungen im nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr.

Für die Begleitperson eines mobilitätseingeschränkten Kunden gelten die gleichen Ansprüche für die Erstattung von Taxi- bzw. Hotelkosten.

Erhöhter Kostensatz

Wenn Sie in Ihrer Mobilität eingeschränkt und besonders davon betroffen sind, dass Sie Ihre Reise nicht am selben Tag fortsetzen können, prüfen wir Ihren Fall und geben gegebenenfalls auch höheren Kostenersatz.

Detaillierte Informationen zu den Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen finden sich unter oebb.at

Entschädigung für Mobilitätshilfen und sonstige behinderungsbedingte, personenbezogene Hilfsmittel

Die ÖBB-PV AG haftet ohne Haftungsobergrenze für den vollständigen/teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen sowie von sonstigen behinderungsbedingten, personenbezogenen Hilfsmitteln, die von Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität verwendet werden, sofern eine solche Beschädigung oder der gänzliche oder teilweise Verlust von Mobilitäts- oder Hilfsmitteln von der ÖBB-PV AG verschuldet worden ist.

Anhänge

Anhang A:

Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel

Einleitung

Um Anfragen von mobilitätseingeschränkten Reisenden bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug beantworten zu können, dienen nachstehende Hinweise.

Als Grundlage für diesen Leitfaden werden die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel und einschlägige Normen herangezogen.

Ausgangslage

Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel sind Gegenstände/Geräte, die ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ganz oder teilweise ersetzen. Sie werden in verschiedene Kategorien unterteilt.

Für diesen Leitfaden bedeuten Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Menschen:

- **Aktiv-Rollstühle**
- **Elektrotriebene Rollstühle**
- **Elektrotriebene Rollstühle/Sonderformen**
- **Gehhilfen** (z.B. Krücken, Rollatoren, Gehgestelle, ...)

Technische Voraussetzungen

Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der ÖBB sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der internationale Standard ISO 7193. Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:

- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße
- Breite: 700 mm + 50 mm je Seite für die Hände am Rad
- Höhe: 1090 mm
- Max. Gesamtgewicht (inkl. Person) 250 kg

Diese Maße sind inzwischen in die europäische Verordnung TSI PRM eingeflossen.

Ein- und Ausstiegshilfen

Die Ein- bzw. Ausstiegshilfe für Kunden im Rollstuhl darf nur mit einer fahrzeuggebundenen oder mit einer stationären mechanischen Einstiegshilfe erfolgen. Rollstuhlhebelifte mit einer Traglast von bis zu 250 kg und einer entsprechenden Plattformgröße stehen auf bestimmten Bahnhöfen zur Verfügung (siehe Anhang C).

Die Anwendungen dieser Hilfsmittel sind nur unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Zusammenstellung der verschiedenen Hilfsmittel

Der Rollstuhl ist ein weit verbreitetes orthopädisches Hilfsmittel, das in den verschiedensten Ausführungen in Gebrauch ist.

Aktiv-Rollstühle

Sie entsprechen fast durchgängig den Beförderungsbestimmungen der ÖBB. Die Beförderung erfolgt in den vorhandenen Rollstuhlbereichen. Eine Besonderheit stellen die sogenannten „HandBikes“ bzw. „Zuggeräte für Rollstühle“ dar. Eine Nutzung von Hebeliften (fahrzeuggebundene und stationäre) unter Einhaltung der Vorgaben (Maße) ist nur möglich, wenn der Antriebsteil vom Rollstuhl getrennt wird. Der Antriebsteil wird in diesem Fall als Handgepäck gesehen.

Nicht trennbare Einheiten können nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden.

Elektrobetriebene Rollstühle

Bei einer Reise mit Elektro-Rollstühlen sind immer die Größen- und Gewichtsangaben maßgeblich. In diesen Fällen kann eine Beförderung nur in entsprechend ausgestatteten Zügen (Rollstuhlstellplatz) erfolgen.

Elektrobetriebene Rollstühle/Sonderformen

Bei diesen Hilfsmitteln gibt es aufgrund der fortschreitenden Technik eine sehr große Typenvielfalt. Eine unentgeltliche Beförderung dieser Hilfsmittel und deren Unterbringung auf Rollstuhlstellplätzen im Zug ist von der Einhaltung der Maße und den geltenden Gewichtsgrenzen – analog der Rollstuhlbeförderung – sowie von der Mobilitätseinschränkung der fahrenden Person abhängig. Als Nachweis gilt z.B. der Österreichische Behindertenpass.

- Sitz-Segway
- Elektro-Scooter (mehrspurig)

Ausgeschlossen sind: Segway (ausgenommen Sitz-Segway), einspurige E-Scooter, übergroße Outdoor- (Allrad-) Freizeitrollstühle sowie Elektro-Scooter, die nicht den oben angeführten Maßen oder geltenden Gewichtsgrenzen entsprechen sowie nicht durch mobilitätseingeschränkte Personen genutzt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Ablehnung der Beförderung ausgesprochen werden. Die ÖBB-PV AG behält sich das Recht vor, bestimmte Fahrzeugtypen (Reisezugwagen siehe dazu Anhang B) für die Beförderung von E-Scooter auszuschließen.

Gehhilfen

Bei Kunden mit Gehstöcken, Gehstützen, Gehgestellen, Rollatoren und dergleichen darf keine mechanische Einstiegshilfe verwendet werden. Eine Unterstützung beim Ein- oder Aussteigen ist durch einen Mitarbeiter möglich. Gehhilfen können unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen wie Handgepäck verstaut werden.

Die Mitnahme eines übergroßen nicht zusammenklappbaren Rollators muss immer im Einzelfall geprüft werden – unter Umständen auch erst vor Ort.

Sonstiges

Bei allen anderen hier nicht angeführten Geräten ist davon auszugehen, dass sie nicht als orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich auf Rollstuhlstellplätzen oder in anderen Zugbereichen bzw. im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden. Über die Mitnahmemöglichkeit von speziellen Hilfsmitteln entscheiden die Fachabteilungen (z.B. Betriebsleitung) der ÖBB im Einzelfall nach Vorlage der Daten.

Orthopädische Hilfsmittel

Folgende orthopädische Hilfsmittel werden für mobilitätseingeschränkte Menschen entsprechend dem Platzangebot kostenlos befördert.

Aktiv-Rollstühle sind Rollstühle, die von Muskelkraft angetrieben werden.

- Starrrahmenrollstuhl (Festrollstühle)
- zusammenklappbare Rollstühle
- Sportrollstuhl

Diese entsprechen grundsätzlich den Beförderungsbedingungen der ÖBB

Rollstühle mit Antriebsteil/Sonderbauformen

(sog. „Hand Bikes“ und Rollstühle mit Antriebsteil bzw. „Zuggeräte für Rollstühle“) nur wenn Rollstuhl und Antriebsteil trennbar sind.

Elektrotriebene Rollstühle/Sonderformen z.B. Sitz-Segway

Abmessungen analog den oben angeführten Maßen

Elektro-Scooter (Symbolbild)



Gehhilfen zur Mitnahme in allen Fahrgastbereichen

- Krücken
- Gehgestell
- Rollator

Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität

Liegeräder, Dreiräder, Tandems und lange Laufräder

Fahrräder, Tandems und einspurige Roller werden nicht als Mobilitätshilfsmittel behandelt, da sie in erster Linie – unabhängig von einer Behinderung – als Sportgerät dienen. Sie unterliegen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder. Eine Beförderung erfolgt nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Tür- oder Gangbreiten) und verfügbaren Kapazitäten.

Von der Beförderung ausgeschlossen

Motorroller, Moped, Quad, Segway etc. (Freizeit- od. Verkehrsmittel)

Das sind eigenständige Fahrzeuge im Straßenverkehr und dürfen im Zug nicht befördert werden. Ebenso alle Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor. Neuartige Fortbewegungsmittel wie z.B. der „Segway“ (ausgenommen Sitz-Segway) sind ebenso von der Beförderung ausgeschlossen.

Elektrofahrzeuge/mobile

Übergroße Outdoor Fahrzeuge, die die Maximalmasse überschreiten, ebenso jene mit Straßenzulassung

Anhang B

Übersicht der Fahrzeuge für die Beförderung von Elektro-Scooter

Fernverkehr:

- railjet
 - Einstieg mit Hebelift (stationärer oder fahrzeuggebundener HL) und Zugang zu Rollstuhlstellplatz möglich
- ICE
 - Mehrzweckabteil (Reservierung ist nicht möglich) kein direkter Zugang zur Rollstuhltoilette, diese befindet sich in einem anderen Wagen
- Nachtreisen mit dem Multifunktionswagen
 - ACHTUNG: schmaler Einstiegsbereich (Wendekreis des Scooters beachten)

Nahverkehr:

- Cityjet (Niederflurfahrzeug, Mehrzweckabteil)
- Talent (Niederflurfahrzeug, Mehrzweckabteil)
- Desiro (Niederflurfahrzeug, Mehrzweckabteil)
- DoSto (Niederflurfahrzeug, zweistöckig, Mehrzweckabteil)
- CityShuttle (Einstieg mit stationärem HL, Mehrzweckabteil)

Achtung:

Eine Beförderung eines Elektro-Scooter ist in Zügen der ÖBB, welche mit einem 1. Klasse Rollstuhlwagen (ADbm_{psz}) verkehren, aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse im Einstiegsbereich, nicht möglich.

Anhang C

Hilfestellungen an den Bahnhöfen

Die ÖBB bietet an zahlreichen Bahnhöfen eine kostenlose Ein- bzw. Ausstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte KundInnen an. Diese können ja nach Verfügbarkeit vom stationären Personal bzw. vom Zugbegleiter geleistet werden. Bei Niederflurfahrzeugen wird die Bedienung der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe vom Bordpersonal durchgeführt. Die Anwendungen der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen sind nur unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Nähere Informationen erhalten Sie beim ÖBB Kundenservice / Mobilitätsservice Zentrale

Auf folgenden Bahnhöfen stehen Hebelifte für RollstuhlfahrerInnen zur Verfügung

Legende:

- Kategorie A:** Stationäres Personal ist Rund um die Uhr anwesend
spontane Hilfestellungen sind nach Verfügbarkeit möglich
- Kategorie B:** Stationäres Personal ist nur zu bestimmten Zeiten oder
nach Bedarf anwesend. Weitere Hilfestellungen erfolgend nur
durch das Zugbegleitpersonal am Bahnsteig
- Kategorie C:** Die Hilfestellungen werden vom Zugpersonal am Bahnsteig durchgeführt

Bahnhof	Bundesland	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Klagenfurt Hbf	Kärnten	■		
Spittal an der Drau	Kärnten		■	
St. Veit an der Glan	Kärnten		■	
Villach Hbf	Kärnten	■		
Amstetten	Niederösterreich		■	
Krems an der Donau	Niederösterreich		■	
Pöchlarn	Niederösterreich			■
St. Pölten Hbf	Niederösterreich	■		
St. Valentin	Niederösterreich		■	
Tulln	Niederösterreich			■
Tullnerfeld	Niederösterreich		■	
Waidhofen an der Ybbs	Niederösterreich			■
Wr. Neustadt Hbf	Niederösterreich	■		
Ybbs a. D.	Niederösterreich			■
Attnang-Puchheim	Oberösterreich	■		
Bad Ischl	Oberösterreich			■
Bad Schallerbach-Wallern	Oberösterreich			■
Braunau a. I.	Oberösterreich		■	
Ebensee Landungsplatz	Oberösterreich			■
Frankenmarkt	Oberösterreich			■
Grieskirchen-Gallsbach	Oberösterreich			■
Kirchdorf a. Krems	Oberösterreich			■
Linz Hbf	Oberösterreich	■		
Neumarkt-Kallham	Oberösterreich			■
Steyr	Oberösterreich			■
Vöcklabruck	Oberösterreich			■
Wels Hbf	Oberösterreich	■		

Bahnhof	Bundesland	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Bad Gastein	Salzburg			■
Bischofshofen	Salzburg			■
Bruck-Fusch	Salzburg			■
Golling-Abtenau	Salzburg			■
Hallein	Salzburg			■
Saalfelden	Salzburg			■
Salzburg Hbf	Salzburg	■		
Schwarzach St. Veit	Salzburg			■
St. Johann im Pongau	Salzburg			■
Steindorf b. Straßwalchen	Salzburg		■	
Taxenbach-Rauris	Salzburg			■
Zell a. See	Salzburg			■
Bad Aussee	Steiermark			■
Bruck a. Mur	Steiermark	■		
Friedberg	Steiermark			■
Gleisdorf	Steiermark			■
Graz Hbf	Steiermark	■		
Knittelfeld	Steiermark			■
Leoben Hbf	Steiermark	■		
Mürzzuschlag	Steiermark			■
Selzthal	Steiermark			■
Stainach-Irdning	Steiermark			■
Unzmarkt	Steiermark			■
Imst-Pitztal	Tirol			■
Innsbruck Hbf	Tirol	■		
Jenbach	Tirol		■	
Kitzbühl	Tirol			■
Kufstein	Tirol		■	
Landeck-Zams	Tirol			■
Lienz	Tirol		■	
Ötztal	Tirol			■
Schwaz	Tirol		■	
Seefeld in Tirol	Tirol			■
St. Anton am Arlberg	Tirol			■
St. Johann in Tirol	Tirol			■
Wörgl	Tirol		■	
Bludenz	Vorarlberg			■
Bregenz	Vorarlberg	■		
Dornbirn	Vorarlberg			■
Feldkirch	Vorarlberg		■	
Langen am Arlberg	Vorarlberg			■
Wien Franz Josefs-Bf.	Wien	■		
Wien Hauptbahnhof	Wien	■		
Wien Hauptbahnhof (nur für Autoreisezug)	Wien		■	
Wien Meidling	Wien	■		
Wien Westbahnhof	Wien	■		